

ANFRAGE von Hans Egli (EDU, Steinmaur), Sonja Rueff-Frenkel (FDP, Zürich), Gabi Petri (Grüne, Zürich), Donato Scognamiglio (EVP, Freienstein-Teufen) und Daniela Sun-Güller (GLP, Zürich)

Betreffend Antisemitische Parolen, unbewilligte Gegendemonstrationen und Schutz bewilligter Kundgebungen im Kanton Zürich

In Zürich finden seit 2024 regelmässig bewilligte Demonstrationen unter dem Titel „Silent Walk für Israel und gegen Antisemitismus“ statt. Diese stillen, friedlichen und bewilligten Umzüge wurden wiederholt durch unbewilligte Gegendemonstrationen gestört oder blockiert. Der letzte „Silent Walk“ konnte sich zeitweise nicht einmal mehr wie bewilligt fortbewegen. Dabei kam es zu aggressivem Verhalten sowie zu lautstark gerufenen Parolen wie: „From the river to the sea“, „Zürich zionistenfrei“ sowie „Zionismus raus aus Zürich“.

Die Parole „From the river to the sea“ stellt einen Aufruf zur vollständigen Beseitigung des Staates Israel dar und impliziert die Vertreibung der jüdischen Bevölkerung aus ihrem Staatsgebiet. Da viele «Zionisten» mit «Juden» gleichsetzen bzw. der Begriff «Zionisten» in Zürich nicht abgrenzbar ist, richten sich die Parolen „Zürich zionistenfrei“ bzw. „Zionismus raus aus Zürich“ pauschal gegen eine religiös bzw. ethnisch definierte Personengruppe und stellen einen Aufruf zu Hass, Ausgrenzung und Diskriminierung dar.

Gemäss Art. 261bis Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer öffentlich gegen eine Gruppe von Personen wegen ihrer Ethnie oder Religion zu Hass oder Diskriminierung aufruft und wer öffentlich Ideologien verbreitet, die auf systematische Herabsetzung oder Verleumdung dieser Gruppe gerichtet sind. Die Eidgenössische Kommission gegen Rassismus (EKR) hält fest, dass insbesondere öffentliche Slogans, welche Juden kollektiv delegitimieren oder ihnen das Existenzrecht absprechen, unter den Anwendungsbereich der Antirassismusstrafnorm fallen.

Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen ersucht:

1. Hat der Regierungsrat von den oben genannten Vorfällen Kenntnis? Wenn ja wann und wie wurde der Regierungsrat informiert?
2. Wie ordnet der Regierungsrat diese Situation ein?
3. Wie ist im Zusammenhang mit bewilligten und unbewilligten Demonstrationen in der Stadt Zürich die Zusammenarbeit zwischen Stadtpolizei und Kantonspolizei?
4. Wurden in diesem Zusammenhang Strafverfahren eingeleitet? Falls ja, wie viele und mit welchem Stand bzw. Ergebnis? Falls nein, warum wurde darauf verzichtet?
5. Es ist festzustellen, dass bei unbewilligten Gegendemonstrationen vermehrt vermummte Personen auftreten. Kam es in diesem Zusammenhang zu Anzeigen oder Verurteilungen wegen verbotener Vermummung? Falls ja, wie viele und mit welchem Stand bzw. Ergebnis? Falls nein, warum wurde darauf verzichtet?
6. Welche konkreten Massnahmen erachtet der Regierungsrat als geeignet und verhältnismässig, um sicherzustellen, dass bewilligte Demonstrationen planmässig durchgeführt werden können, auch wenn unbewilligte Gegendemonstrationen stattfinden?
7. Was ist der Handlungsspielraum des Kantons um die Demonstrationsfreiheit zu schützen, insbesondere von bewilligten und angekündigten Demonstrationen?

Hans Egli
Sonja Rueff-Frenkel
Gabi Petri
Donato Scognamiglio
Daniela Sun-Güller